



# Vertraulichkeitsvereinbarung (Betriebsgeheimnisse und Datenschutz)

zwischen

**MAXI-DOM Projektbau GmbH, Geschäftsführer Andreas Scholz,**  
Ahnataler Platz 1, 09217 Burgstädt

- nachfolgend „MAXI-DOM“ genannt -

und

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

## **Präambel** (Zweck der Vereinbarung)

- (1) Die MAXI-DOM ist als Projektentwickler für die verschiedenen zur ChrEAnS-Firmengruppe tätig. Organisationsstruktur / Organigramm der jeweils zur ChrEAnS-Gruppe zugehörigen Immobiliengesellschaften / Investoren sind dem Vertragspartner bekannt bzw. öffentlich abrufbar unter [www.chreans.de](http://www.chreans.de).
- (2) Im Rahmen der geplanten engen Zusammenarbeit werden die Parteien vertrauliche geschäftliche Informationen austauschen. Diese Vereinbarung dient dazu, diese vertraulichen Informationen, Daten und Interna zu schützen und sie ausschließlich im Rahmen der beabsichtigten Zusammenarbeit zu verwenden.
- (3) Im gegenseitigen ausdrücklichen Einvernehmen wird folgende Vereinbarung geschlossen. (Ältere Versionen dieser Vertraulichkeitserklärungen werden entsprechend durch diese ersetzt, sofern vorhanden).

## **§ 1 Grundsatz der Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, über ALLE ihm bei der Zusammenarbeit / Tätigkeit bekanntgewordenen betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der MAXI-DOM sowie der beteiligten Immobiliengesellschaften und weiterer Projektpartner auch nach Beendigung dieser Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren.**
- (2) Es handelt sich i. d. R. um vertrauliche Unterlagen / Daten, insbesondere i. d. R. auch um geschützte Betriebsgeheimnisse, sofern die Informationen nicht bereits Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden durch z.B. Werbung, Pressemitteilungen o.ä.**

## **§ 2 Umfang der Verschwiegenheit**

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, ALLE ihm unmittelbar oder mittelbar zur Kenntnis gelangten Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige Zustimmung seitens der MAXI-DOM bzw. der berechtigten Immobiliengesellschaft / Investoren der ChrEAnS-Gruppe auszuhändigen, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen.
- (2) Der Vertragspartner steht dafür ein, ALLE nicht allgemein zugänglichen Informationen ohne vorherige Zustimmung der MAXI-DOM nicht, auch nicht in Teilen, auszugsweise oder in abgeänderter Form zu verwerten, umzusetzen oder in sonstiger Form zu nutzen, unabhängig davon, ob die Informationen urheberrechtlich oder in sonstiger Form rechtlich geschützt sind.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner dazu, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der ihm zugänglich gemachten Informationen zu treffen, z. B. schriftliche und elektronische Informationen sicher und in zumutbarem Umfang unter Verschluss zu halten, gegen den Zugriff durch Dritte zu sichern oder die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung durch schriftliche Verpflichtungen mit seinen Mitarbeitern oder sonstigen für ihn tätigen Personen abzusichern sowie die Geheimhaltung der relevanten Projektdetails bestmöglich zu überwachen.
- (4) Der Vertragspartner erklärt, dass er vertrauliche Informationen nach dieser Vereinbarung nur an berechnigte Personen weitergibt und dies auch nur dann, wenn die betreffenden Personen die Information auf Grund Ihrer Tätigkeit für den Vertragspartner erhalten müssen, damit der Zweck dieser Vereinbarung (siehe Präambel) erreicht werden kann.
- (5) Der Vertragspartner wird bei Beendigung der Zusammenarbeit mit der MAXI-DOM bzw. der ChrEAnS-Gruppe oder auch nach entsprechender Aufforderung durch die MAXI-DOM bzw. einer/s zur ChrEAnS-Gruppe zugehörigen Immobiliengesellschaft / Investors sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Dokumente und sonstige Informationen unverzüglich zurückgeben, alternativ auf Verlangen zerstören bzw. löschen.
- (6) Die Parteien verpflichten sich zusätzlich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.



### **§ 3 Vertrauliche Informationen**

**(1) Vertrauliche Informationen sind ALLE dem Vertragspartner zugänglich gemachten Informationen / Unterlagen, digitalen Daten zu Immobilienprojekten und –Angeboten der MAXI-DOM bzw. der zur ChrEAnS-Gruppe zugehörigen Immobiliengesellschaften / Investoren, sofern Informationen nicht bereits Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden durch z.B. Werbung, Pressemitteilungen o.ä.).**

(2) Die Form der Information spielt dabei keine Rolle. Im Einzelnen handelt es sich nicht ausschließlich, aber insbesondere um Folgendes:

Angebote, Entwürfe, Verträge, Rechnungen, Besprochenes und jegliche Texte mit / zwischen Kunden, Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Interessenten, insbesondere angebotene / vereinbarte Details, Beträge, Objektadressen, Formulierungen, Nutzungs- und Vermarktungskonzeptionen, Projekt-Präsentationen, Exposés, betriebswirtschaftliche und baurelevante Plandaten sowie Auswertungen, persönliche Daten und Aussagen von Kunden, Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Interessenten, Arbeitsweise, Geschäftsanweisungen und-strategien, Personal-, Finanz-, Risiko- und EDV-Strukturen

### **§ 4 Sachliche Ausnahmen**

(1) Eine Information ist nicht als vertraulich anzusehen, wenn sie zu der Zeit, zu der der Vertragspartner von ihr Kenntnis erlangt hat, bereits öffentlich bekannt gewesen ist, Stand der Technik ist oder später mit Zustimmung der MAXI-DOM bzw. der berechtigten Immobiliengesellschaft / Investoren der ChrEAnS-Gruppe allgemein zugänglich gemacht wurde. Weiterhin zur Information berechtigt sind Personen, die kraft Gesetzes der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) sowie sonstige Beteiligte seitens des Vertragspartners, wenn sich diese im Umfang dieser Vereinbarung auch gegenüber der MAXI-DOM zur unbedingten Verschwiegenheit verpflichtet haben. Eine weitere sachliche Ausnahme ist die gesetzliche Verpflichtung des Vertragspartners zur Offenlegung, wobei hierbei die MAXI-DOM über den Gegenstand und Umfang der Offenlegungspflicht zu informieren ist.

### **§ 5 Zurückbehaltungsausschluss**

(1) Dem Vertragspartner steht gegenüber der MAXI-DOM bzw. einer/s zur ChrEAnS-Gruppe zugehörigen Immobiliengesellschaft / Investors unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Zurückbehaltungsrecht an den gegenständlichen Informationen zu, wenn sich nicht aus zwingenden gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen ein anderes ergibt.

### **§ 6 Meldepflicht**

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der MAXI-DOM diese unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Vertragspartner Kenntnis erlangt hat, dass Organe, Mitarbeiter sowie sonstige Vertrauenspersonen des Vertragspartners vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben haben.

### **§ 7 Schadensersatz**

(1) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass wegen jedes schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit nicht nur auf Grund dieser Vereinbarung Unterlassungsansprüche und insbesondere darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche durch die MAXI-DOM und / oder sämtliche weitere Projektbeteiligte gegen ihn geltend gemacht werden können.

(2) Der Vertragspartner und die MAXI-DOM haften einander für Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen. Die geschädigte Partei muss den Schaden nachweisen und die geforderte Schadenersatzhöhe entsprechend begründen.

### **§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel, Gerichtsstand**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen der Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Dieses Formerfordernis kann ebenfalls nur durch eine schriftliche Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden. Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder hinfällig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall soll die Vereinbarung vielmehr ihrem Sinn gemäß zur Durchführung gebracht werden. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an deren Stelle das gesetzlich jeweils zulässige Maß. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser oder anlässlich dieser Vereinbarung soll deutsches Recht Anwendung finden. Soweit rechtlich zulässig wählen die Parteien als Gerichtsstand den Sitz der MAXI-DOM. Die Vereinbarung gilt auch dann, wenn andere durch die MAXI-DOM vorgeschlagene Kooperationspartner Leistungen für das Projekt erbringen oder als Investoren in die Liegenschaften / Immobilienprojekte eintreten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Name Unterzeichner / Unterschrift (Vertragspartner)